

Fischbach-Göslikon und Fribourg, 9. Januar 2015

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Lärm und NIS
3003 Bern
E-Mail: nis@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur „Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)“

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme der vorgesehenen Änderungen der NISV. Wir gliedern unsere Stellungnahme in drei Teile:

1. Einleitung und Würdigung der NISV-Anpassungen
2. Detailinputs zu den konkreten Änderungen
3. Grundsätzliche Überlegungen zur NISV und zu den Chancen einiger grundsätzlicher Änderungen

1. Einleitung und Würdigung der NISV-Anpassungen

Die NIS-Verordnung steht mitten in einem Spannungsfeld von sehr starken Nutzungsinteressen (Stromleitungen aller Spannungsebenen, Schalt- und Transformatoren-Stationen, Bahnstromversorgung, Mobilfunk, etc.) und von eher schwach vertretenen Schutzinteressen. Dies zeigt schon allein die Adressatenliste dieser Anhörung.

Bei Konfliktsituationen stehen oftmals starke Wirtschaftsunternehmungen mit entsprechend professionellen Stäben auf der Seite der Nutzinteressen, und auf der anderen Seite nur einzelne, stark betroffene Personen und Personengruppen mit anfänglich wenig fachlichem und professionellem Background. Gemeinde- und Kantonsbehörden stehen, v.a. beim Ersatz und bei der Verstärkung von Hochspannungsleitungen, zwischen unterschiedlichen Interessengruppen. Aus diesem Grund und auf der Basis des USG, insbesondere von Art. 1 (Zweck des Umweltschutzgesetzes) und Art. 2 (Vorsorgeprinzip) muss den Schutzinteressen mehr Gewicht verliehen werden. Dazu mehr unten im dritten Teil.

Die Präzisierungen der NISV, die die Umsetzung vereinfachen sollen, sind zu begrüßen, sofern sie nicht zu einer Schwächung der Schutzinteressen beitragen. An zu vielen Orten wird dem Prinzip der „technischen und betrieblichen Möglichkeit, sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit“ aus unserer Sicht Priorität eingeräumt. Im Rahmen der technischen Entwicklungen ist heute viel mehr möglich und sogar wirtschaftlich realisierbar, wenn es von Anfang an es mitgeplant wird.

Wenn Art. 2 des USG klar definiert:

„Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.“, ist es nicht statthaft, die wirtschaftliche Tragbarkeit und die Kosteneffizienz, regelmässig vor die Schutzinteressen zu stellen.

2. Detailinputs zu den konkreten Änderungen

Art. 3, Abs. 1:

Die neue Formulierung „Anlagen nach Anhang 1 Ziffer 1, die mehrere Leitungen umfassen, gelten als alt, wenn die älteste Leitung bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig bewilligt war.“ erweitert den Altbestand von Leitungen zu grosszügig für die Nutzungsinteressen. Bei Anlagen mit mehreren Leitungen sollte der letzte bewilligungspflichtige Leitungs-Ausbau als massgebender Zeitpunkt für die Definition von Alt- und Neuleitung festgelegt werden.

Art. 3, Abs. 5, unverändert: **Hier besteht zusätzlicher Anpassungsbedarf.**

Die folgende bestehende Formulierung: „Wirtschaftlich tragbar sind Massnahmen zur Emissionsbegrenzung, die für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche zumutbar sind. Gibt es in einer Branche sehr unterschiedliche Klassen von Betriebsgrössen, so ist von einem mittleren Betrieb der entsprechenden Klasse auszugehen.“ bevorzugen Grossunternehmungen, die damit wirtschaftlich wie wesentlich schwächere Mittelunternehmen beurteilt werden. In einer Verordnung mit Schutzauftrag ist diese Formulierung in der heutigen Zeit geradezu anachronistisch. Falls technisch mögliche Schutzmassnahmen gemäss USG für kleinere und mittlere Unternehmungen wirtschaftlich untragbar sein könnten, muss z.B. mit Ausgleichsfonds oder speziellen Abgaben ein generell hoher Schutzstandard ermöglicht werden.

Art. 12, Abs. 2^{bis} und Art. 14, Abs. 2^{bis}, neu: Akkreditierte Fachleute:

Wie wird garantiert und vorgesorgt, dass genügend Betreiber-unabhängige akkreditierte Mess-Fachleute zur Verfügung stehen? Aus unserer Sicht sollte das BAFU in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen eine Gruppe Betreiber-unabhängiger akkreditierter Mess-Fachleute fördern, die betroffene Gemeinden und Personen in ihren Schutzinteressen unterstützen (eine Art „Pflichtverteidiger“ die über die Netzbetreiber finanziert werden müssen).

Art. 19b, neu ist sehr zu begrüßen.

Die vorgängig vorgeschlagenen Betreiber-unabhängigen akkreditierten Mess-Fachleute wären das ideale Personal für die Umsetzung dieses neuen Artikels.

Anhang 1, Ziffer 15, Abs. 2b

Hier sollte die „technische und betriebliche Möglichkeit, sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit“ hinterfragt und wenn nötig klar präzisiert werden. S. oben.

Die neue Formulierung in Abs. 3 ist vage und unpräzise.

Anhang 1, Ziffer 15-17:

Die Formulierung „Anlagegrenzwerts an den Orten mit empfindlicher Nutzung insgesamt minimiert wird“ ist sehr unpräzise. Hier wären klarere Grenzwerte oder Faktoren wesentlich effizienter und nützlicher.

Dito Anhang 1, Ziffer 55, Abs. 3

Dito Anhang 1, Ziffer 57, Abs. 3

Anhang 1, Ziffer 17,

- Abs. 1 ergänzen, in dem der Anlagegrenzwert (1 Microtesla) im Text aufgeführt wird

- Abs. 2 bis 4 streichen und ersetzen durch Abs. 2 neu
"2 Kann dieser Wert nicht eingehalten werden, muss zwingend
a) eine Bodenverkabelung ausgeführt oder
b) ein anderer Standort gewählt werden.

Nur so kann vermieden werden, dass technologische Verbesserungen und Fortschritte zuerst für Kapazitätserweiterungen bei gleichbleibender Überschreitung des Grenzwertes statt prioritär zur Senkung des Magnetfeldwertes auf den Anlagegrenzwert genutzt werden und dass so faktisch die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Fällen wie beispielsweise demjenigen der Linie Wattenwil-Mühleberg faktisch unterlaufen und zulasten der betroffenen Bevölkerung ausgehebelt wird.

3. Grundsätzliche Überlegungen zur NISV und zu den Chancen einiger grundsätzlicher Änderungen

Die Erfahrungen der HSUB und vieler lokaler Interessensgruppen zeigen, nachdem heute viele neue technische und betriebliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, dass mit dem Argument „wirtschaftliche Tragbarkeit“ meist schon in der Sachplan- und Projektphase interessante Leitungsoptimierungen und insbesondere Erneuerungen mittels Verkabelung verhindert oder verweigert werden.

Im Sinne des langfristigen Leitungsunterhalts und der Erneuerungen muss der Anlagegrenzwert für OMEN, von $1\mu\text{T}$, viel konsequenter umgesetzt werden. Die relativ grosszügige Unterteilung von Alt- und Neuanlagen ermöglicht, dass bestehende Anlage mit Anlage-Grenzwertüberschreitungen noch auf unabsehbare Zeit nicht grundsätzlich saniert werden. Hier fordern wir eine Sanierungspflicht mit klaren Jahreszahlen – mit Zielhorizont 2020-2030. Je schneller solche Jahreszahlen (in Abhängigkeit der Grenzwertüberschreitung) für die Sanierungspflicht von Altanlagen festgelegt werden, desto eher werden Unterhalts- und Ausbauprojekte so in Angriff genommen, dass die Grenzwerte flächendeckend eingehalten werden können. Die „wirtschaftliche Tragbarkeit“ muss zusammen mit der Sanierungspflicht in die Langfristplanung der verursachenden Unternehmungen aufgenommen werden.

Die Chancen von Verkabelungen im und in der Nähe des Siedlungsraumes, zum Schutz vor NIS, muss viel konsequenter und frühzeitig in Betracht gezogen werden.

Von NIS betroffene Personen, Personengruppen und Gemeinden, bei denen die Anlagengrenzwerte überschritten sind, müssen unentgeltlich durch unabhängige Fachleute unterstützt werden. Die heutige Situation, in der stark betroffene Personen, für Studien und Expertisen, hohe finanzielle Aufwände in Kauf nehmen müssen oder sie sich sogar finanziell verschulden müssen, um damit ihr Recht einfordern zu können, ist nicht akzeptabel.

Wir hoffen auf die Aufnahme unserer Anliegen in dieser Änderungsrunde der NISV.

Mit freundlichen Grüßen



Jean-François Steiert
Nationalrat
Präsident



Hans Kneubühler
Geschäftsführer